

# **H A U P T S A T Z U N G**

der Ortsgemeinde Wahnwegen

vom 15. September 2014  
in der Fassung vom 6.8.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister
- § 5 Beigeordnete
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
- § 9 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
- § 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wahnwegen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung die Bekanntmachungen erfolgen.  
Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

am Dorfplatz in der Hauptstraße

befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Des Weiteren ist aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Wahnwegen und Hüffler über den Betrieb eines gemeinsamen Kindergartens ein gemeinsamer Kindergartenausschuss zu bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie dessen Zusammensetzung richtet sich nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- € je Auftrag,
3. Stundung gemeindlicher Forderungen ab 1.000,-- € bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € im Einzelfall, <sup>1</sup>
4. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
6. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
7. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

<sup>1</sup> Hinweis:

Für die Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall ist die Verwaltung zuständig.

## **§ 5 Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder der Gemeindeausschüsse**

- (1) Die Gemeinderats- und Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates bzw. der Gemeindeausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form von Durchschnittssätzen, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu dem in Satz 2 zu bestimmenden Höchstbetrag.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in der Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 S. 2, mindestens jedoch 12,50 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,62 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Spielplatzwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück

werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,62 Euro je volle Stunde.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.07.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 13.04.2010, außer Kraft.

Wahnwegen, den 15. September 2014

gez. Morgenstern  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 15. September 2014  
Verbandsgemeindeverwaltung:  
gez.: Müller, Bürgermeister